

Regierungsratsbeschluss

vom 9. Dezember 2013

Nr. 2013/2268

Leistungsvereinbarung 2014 – 2017 mit dem Verein kompass über die Angebote für Eltern und weitere Erziehungsberechtigte

1. Ausgangslage

Der Verein kompass ist ein Nonprofit-Unternehmen, welches sich in den vergangenen Jahren zu einem professionellen Betrieb entwickelt hat. Die Fachstelle bietet Dienstleistungen für Familien, Kinder und Jugendliche, Behörden sowie Lehrpersonen in den Bereichen Prävention, Elternbildung, Familienhilfe und Kinderschutz an. Besonders hervorzuheben ist das relativ neue Angebot an Elternbildung.

Aktuell besteht eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Departement des Innern und dem Verein kompass. Diese umfasst schweremässig Leistungen im Bereich Beratung und Bildung von Eltern, Information und Vernetzung bezüglich Familienthemen sowie solche über die sozialpädagogische Familienbegleitung. Die Vereinbarung gilt für die Jahre 2010 bis 2013 und läuft Ende 2013 ab. Es kann auf eine gute und erfolgreiche Zusammenarbeit zurückgeblickt werden.

2. Erwägungen

2.1 Förderung von Elternbildung

Die Erfahrungen zeigen, dass es sich lohnt, Eltern spezifische Bildungsangebote günstig und flächendeckend zur Verfügung zu stellen. Sie werden dadurch in der Familienarbeit gestärkt und erhalten Ressourcen für ihr gesellschaftlich wichtiges Engagement. Die Kurse von kompass sind gut besucht und decken damit ein Bedürfnis. Allerdings erscheint es wichtig, dass auch bildungsferne, wirtschaftlich schwächere Familien und solche mit Migrationshintergrund Zugang zu den Kursen haben. Dies wird durch eine angemessene Verbilligung und eine klientenspezifische Ausrichtung der Kurse erreicht. Die finanziellen Mittel dafür sollen einerseits aus dem Lotteriefonds und andererseits aus dem Kredit für das kantonale Integrationsprogramm (Integrationskredit KIP) entnommen werden.

2.2 Finanzierung aus dem Lotteriefonds und dem Integrationskredit KIP

Nach den Richtlinien des Departementes des Innern für die Ausrichtung von Beiträgen aus Mitteln des Lotteriefonds vom 7. Juni 2010 können Leistungen im Sozial- und Gesundheitsbereich mit einem Beitrag aus den Mitteln des Lotteriefonds unterstützt werden. Voraussetzung ist allerdings, dass es sich dabei um Angebote handelt, welche die öffentliche Hand nicht von Gesetzes wegen zur Verfügung stellt und damit aus dem Staatskredit finanzieren muss.

Gemäss § 106 des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) stellen die Schwangerschafts-, Säuglings-, Ehe- und Familienberatung Aufgaben der Einwohnergemeinden dar. Die Elternbildung wird demgegenüber weder im Sozialgesetz noch andernorts explizit erwähnt.

Elternbildung hat auch eine präventive Wirkung. Sie unterstützt Eltern in der Erziehung und Förderung ihrer Kinder und kann so Fehlentwicklungen entgegen wirken. Die sogenannte Verhältnis- und Verhaltensprävention ist gemäss den §§ 58 und 59 SG eine Aufgabe, die sowohl dem Kanton als auch den Einwohnergemeinden obliegt. Gewisse Angebote sind dabei pflichtgemäss zu machen. Allerdings erweist sich die relevante Angebotspalette als enger gefasst. Prävention im Sinne von § 58 und 59 SG knüpft an die Vermeidung konkretisierter Gefahren wie bspw. Suchtprobleme oder Gewalt an. Ein derart enger Konnex ist in der Elternbildung nicht gegeben. Ziel der Elternbildung ist es, Eltern im Umgang mit ihren Kindern an Sicherheit gewinnen zu lassen und ihren eigenen Erziehungsstil zu finden. Die Vermeidung expliziter Gefahren steht nicht im Mittelpunkt. Entsprechend fällt Elternbildung auch nicht unter die genannte Regelung. Es besteht damit keine gesetzliche Grundlage, die den Kanton oder die Einwohnergemeinden dazu verpflichtet, Elternbildung anzubieten. Eine finanzielle Unterstützung der Angebote aus dem Lotteriefonds ist daher möglich.

Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 2013/1225 vom 24. Juni 2013 das kantonale Integrationsprogramm 2014 – 2017 bestätigt und das Departement des Innern mit dem Abschluss einer entsprechenden Programmvereinbarung mit dem Bund beauftragt. Sowohl der Bund wie auch der Kanton beteiligen sich an der Finanzierung des Integrationsprogramms. Der Regierungsrat hat mit RRB Nr. 2013/2234 vom 3. Dezember 2013 dem entsprechenden Kredit zugestimmt. Die Programmvereinbarung mit dem Bund wird von Regierungsrat Peter Gomm, Vorsteher Departement des Innern, unterzeichnet. Das kantonale Integrationsprogramm umfasst acht Förderbereiche. Einer davon betrifft die „frühe Förderung“. Die dafür bereitgestellten Mittel von Bund und Kanton über Fr. 226'000.-- dürfen explizit für Elternbildungsangebote mit Ausrichtung auf Personen aus dem Migrationsbereich eingesetzt werden.

2.3 Leistungsvereinbarung mit dem Verein kompass

Der Verein kompass hat sich bereit erklärt, das Angebot im Bereich Elternbildung weiterzuführen und auf bildungsferne Eltern mit oder ohne Migrationshintergrund auszubauen. Darüber hinaus will er weiterhin Beratungen für Erziehungsverantwortliche, Behörden und Lehrpersonen am Telefon, vor Ort oder auf der Fachstelle durchführen. Der Verein kompass bietet sich ausserdem als Informationsstelle für die Öffentlichkeit an und fördert die Vernetzung und die Zusammenarbeit mit Organisationen und anderen Fachstellen.

Für diese Gesamtleistung sollen für eine Laufzeit von 2014 bis 2017 jährlich Fr. 160'000.-- aus dem Lotteriefonds und Fr. 80'000.-- aus dem Integrationskredit KIP, total jährlich Fr. 240'000.-- gewährt werden.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt halbjährlich jeweils per Ende Januar und Ende Juni des jeweiligen Betriebsjahres. Angesichts der Dauer der finanziellen Unterstützung kann die Kontrolle der Aufgabenerfüllung nur mittels einer Leistungsvereinbarung sichergestellt werden. Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, hat eine entsprechende Leistungsvereinbarung mit dem Verein kompass bereits ausgehandelt.

3. **Beschluss**

3.1 Die Leistungsvereinbarung für die Dauer von 2014 bis 2017 zwischen dem Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, und dem Verein kompass wird genehmigt.

- 3.2 Dem Verein kompass werden für die vierjährige Dauer der Leistungsvereinbarung für das Weiterführen der bereits bestehenden Angebote sowie für den Ausbau des Elternbildungsangebotes auf bildungsferne Eltern mit oder ohne Migrationshintergrund folgende Beträge gewährt:
- 3.2.1 Jährlich Fr. 160'000.-- (total Fr. 640'000.-- für die gesamte Laufzeit) aus dem Lotteriefonds. Die Auszahlungen erfolgen halbjährlich per 31. Januar und 30. Juni des jeweiligen Betriebsjahres.
- 3.2.2 Jährlich Fr. 80'000.--, (total Fr. 320'000.-- für die gesamte Laufzeit) aus dem Integrationskredit KIP. Die Auszahlungen erfolgen halbjährlich per 31. Januar und 30. Juni des jeweiligen Betriebsjahres.
- 3.2.3 Nicht verwendete Mittel werden übertragen bzw. mit der Leistungsabgeltung für das Folgejahr verrechnet.
- 3.3 Das Departement des Innern, vertreten durch das Amt für soziale Sicherheit, wird mit dem Vollzug der Leistungsvereinbarung beauftragt.
- 3.4 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, die Beiträge gemäss Ziffer 3.2.1 auf Antrag des Amtes für soziale Sicherheit zulasten des Kontos 2090017 „Lotteriefonds“ anzuweisen.
- 3.5 Die Beitragszusicherung aus dem Lotteriefonds ist auf fünf Jahre ab dem Datum dieses Beschlusses befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist ohne Weiteres.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage

Leistungsvereinbarung über die Angebote an Elternbildung und Beratung für Eltern und weitere Erziehungsberechtigte im Kanton Solothurn (2014 - 2017)

Verteiler

Departement des Innern

Amt für soziale Sicherheit (8); SET, SCY, SCH, HEL, BRU, RED, BOR, Ablage

Verein kompass, Poststrasse 10, Postfach 953, 4502 Solothurn

Abteilung Lotterie- und Sportfonds (3)

Aktuariat SOGEKO

Mitglieder und Kontaktpersonen der Fachkommission Familie, Kind, Jugend; Email-Versand durch ASO

Fachstelle Kinderschutz; Versand durch ASO

Sozial- und Familienberatungsstellen (10); Versand durch ASO

Sozialregionen (14); Versand durch ASO

VSEG, Verband Solothurner Einwohnergemeinden, Bolacker 9, Postfach 217, 4564 Obergerlafingen

Opferhilfe AG / SO, Bahnhofstrasse 57, Postfach 4345, 5001 Aarau

KJPD (4, Ambulatorien Solothurn, Grenchen, Olten; Kinder- und Jugendpsychiatrische Station Solothurn)